

von: FB Bauverwaltung, SB Straßenverwaltung, Frau Puchtinger

an: Gemeinde Ziesendorf; Fachbereiche im Hause

➔ Straßenrechtliche Beurteilung des Straßengrundstückes in der Gemarkung Buchholz, Flur 1 Flurstück 181/49

Von Seiten der Gemeinde wurde um eine straßenrechtliche Beurteilung gebeten:

Der hier benannte befestigte Straßenbereich ist Bestandteil des B-Planes Nummer 4 „Küstersumpf“ in Buchholz. Es sind hierfür im B-Plan Geh- Fahr- und Leitungsrechte festgelegt, die gemeinhin auf eine private Nutzung dieses Stichweges hindeuten. Eine öffentliche Nutzung ist hiernach nicht vorgesehen, eine Widmung ist bis dato nicht erfolgt. Die Widmung kann ausschließlich nach B-Plan Festsetzungen erfolgen, das ist hierfür rein rechtlich gesehen, unter Beachtung des Vorgenannten, nicht möglich.

Aus dem Jahr 2008 ff resultieren Verwaltungsverfahren mit dort anwohnenden Eigentümern, in denen die Fallbeurteilung unter vorgenannten Aspekten erfolgte. Von der Unteren Straßenaufsichtsbehörde wurde zu dieser Zeit eindeutig festgestellt, dass es sich um eine Privatstraße der Gemeinde handelt. Es gilt, dass unter Beachtung des Vertrauensschutzes die derzeitigen Anwohner nicht davon ausgehen dürfen, dass diese Zufahrt künftig den Zweck einer öffentlichen (Erschließungs-)straße hat. Die Bau- und künftigen Verkehrsströme sind hierbei nicht zu unterschätzen.

Die Widmung ist die Verfügung des Straßenbaulastträgers, durch die eine Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhält. Durch die Widmung werden die öffentliche Indienststellung und die Verkehrssicherungspflicht verbindlich im Umfang der Widmung festgelegt. Die Widmung führt zur uneingeschränkten Anwendbarkeit der straßenrechtlichen Vorschriften. Somit steht die Straße unter einem öffentlich-rechtlichen Schutz.

Die Gemeinde hat im Zuge einer beabsichtigten Widmung zu bewerten, ob es ein öffentliches Interesse gibt, diese Straßenfläche dem Gemeingebrauch und damit Jedermann zur Verfügung zu stellen und ob diese Fläche im Verkehrsnetz der Gemeinde eine Bedeutung hat. Beides muss in diesem Fall verneint werden. Nach objektiver Einschätzung ist dieses Flurstück bestenfalls eine Zufahrt und nicht als Straße (Begegnungsverkehre) errichtet worden. Die reine Fahrbahn ist gut 3,00 m breit, das Flurstück gesamt ca. 4,00 m (siehe Fotodoku).

Auch rein praktisch gesehen kann diese Zufahrt nicht für Erschließungszwecke gedacht gewesen sein.

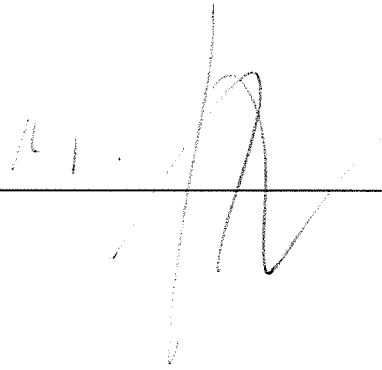
Würde diese Straße jedoch öffentlich mittels Widmung in Dienst gestellt, kann jeder diese auch ohne Beschränkung befahren. Hier steht zu befürchten, dass diese Zufahrt diese Verkehre nicht unbeschadet aufnehmen kann. U. U. hätte

dann die Gemeinde die Wiederherstellung der Fläche zu veranlassen und finanziell zu tragen.

Eine verkehrliche Beschränkung der Zufahrt (Tonnage o. ä.) würde der beabsichtigten Nutzung zuwider laufen, außerdem müsste hierfür die Untere Verkehrsbehörde beteiligt werden, ob diese dann beabsichtigte Beschilderung überhaupt angeordnet werden würde.

Unter Beachtung des Vorgenannten kann eine Widmung der benannten Zufahrt nicht empfohlen werden.

29.10.2021

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long vertical stroke, positioned above a horizontal line.